

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MISTELBACH

Fachgebiet Strafen

2130 Mistelbach, Hauptplatz 4-5



Bezirkshauptmannschaft Mistelbach 2130

Kennzeichen  
MIS2-A

Bearbeiter  
Pelzelmayer

(0 25 72) 9025  
Durchwahl  
33 399

Datum  
17. November 2016

## Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach gemäß § 49a Abs.1 VStG, kraftfahrrechtlicher  
Tatbestandskatalog für die Verhängung von Anonymverfügungen

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2017 in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, mit welchen kraftfahrrechtliche Tatbestände festgelegt wurden, die mit Anonymverfügung bestraft werden können, außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann

(Mag. Sonnleitner)

Angeschlagen am:

18. Nov. 2016 *adi*

Abgenommen am:

A large, stylized handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

## Kraftfahrrechtlicher Tatbestandskatalog für die Verhängung von Organstrafverfügungen

gültig ab 1. September 2016

### I. Kraftfahrgesetz 1967

Verstöße von Probeführerscheinbesitzern, die im § 4 Abs.6 FSG angeführt sind,  
dürfen nicht mit Organstrafverfügung bestraft werden

#### § 4. Abs.2

In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, welche nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechen (ausgenommen Mängel mit Gefahr im Verzug) ..... € 30,--

#### § 4 Abs.4

In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges außer einer Zugmaschine ohne Führerhaus, eines Motorkarrens oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine, die nicht mit mindestens einer Vorrichtung ausgestattet sind, die der Inbetriebnahme durch Unbefugte ein beträchtliches Hindernis entgegensetzt..... € 20,--

#### § 4 Abs.5

In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges, für das Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, ohne entsprechende Sicherheitsgurte ..... € 35,--

#### § 4 Abs.5a

In Betrieb nehmen eines nach dem 21. Dezember 1977 genehmigten Kraftwagens oder Motordreirades ohne die vorgeschriebene Abschleppvorrichtung ..... € 10,--

#### § 4 Abs.7

In Betrieb nehmen eines Kraftwagens oder eines Anhängers, mit dem das jeweilige im Gesetz normierte Gesamtgewicht überschritten wird

a) von 0 bis 2 % .....	Abmahnung
b) über 2 bis 10 %.....	€ 50,--

#### § 4 Abs.7a

In Betrieb nehmen eines Kraftwagens mit Anhänger, mit dem die jeweilige im Gesetz normierte Summe der Gesamtgewichte sowie die jeweilige im Gesetz normierte Summe der Achslasten überschritten wird

a) von 0 bis 2 % .....	Abmahnung
b) über 2 bis 5 % .....	€ 70,--
c) über 5 bis 8 % .....	€ 140,--
d) über 8 bis 10 % .....	€ 210,--
§ 4 Abs.8	
In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges, mit dem die jeweilige im Gesetz normierte Achslast oder die jeweilige im Gesetz normierte Summe der Achslasten überschritten wird	
a) von 0 bis 2 % .....	Abmahnung
b) über 2 bis 10 % .....	€ 50,--
§ 6 Abs.1	
In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges ohne vorschriftsmäßige Bremsen (ohne Gefährdung und erkennbar für den Lenker).....	
	€ 30,--
§ 12 Abs.1	
In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges mit Verbrennungsmotor ohne vorschriftsmäßige Vorrichtung zur Dämpfung des Auspuffgeräusches .....	
	€ 30,--
§ 14 Abs.1	
In Betrieb nehmen eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Scheinwerfer .....	
	€ 30,--
§ 14 Abs.2	
Verwenden von mehr als zwei Tagfahrleuchten.....	
	€ 20,--
§ 14 Abs.2	
In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges der Klassen M und N ohne vorschriftsmäßige Rückfahrcheinwerfer.....	
	€ 25,--
§ 14 Abs.3	
In Betrieb nehmen eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Begrenzungsleuchten.....	
	€ 30,--
§ 14 Abs.4	
In Betrieb nehmen eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Schlussleuchten .....	
	€ 30,--
§ 14 Abs.5	
In Betrieb nehmen eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Rückstrahler .....	
	€ 30,--

§ 14 Abs.6	In Betrieb nehmen eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige Kennzeichenleuchten .....	€	25,--
§ 14 Abs.6a	In Betrieb nehmen eines Kraftwagens der Klassen M und N mit einer Breite von mehr als 2100 mm ohne Umrissleuchten .....	€	25,--
§ 14 Abs.6b	In Betrieb nehmen eines Kraftwagens der Klassen M und N mit einer Länge von mehr als 6 m, ausgenommen Fahrgestelle mit Führerhaus, ohne Seitenmarkierungsleuchten.....	€	25,--
§ 14 Abs.7	In Betrieb nehmen eines Kraftwagens ohne vorschriftsmäßige weitere Begrenzungsleuchten .....	€	30,--
§ 15 Abs.1	In Betrieb nehmen eines zweirädrigen Kleinkraftrades (einspuriges Motorfahrrad) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen .....	€	30,--
§ 15 Abs.2	In Betrieb nehmen eines dreirädrigen Kleinkraftrades (mehrspuriges Motorfahrrad Klasse L2e) oder eines vier- rädri- gen Leichtkraftfahrzeuges (Klasse L6e) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen .....	€	30,--
§ 15 Abs.3	In Betrieb nehmen eines Krafrades im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Motorrad Klasse L3e) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen.....	€	30,--
§ 15 Abs.4	In Betrieb nehmen eines Krafrades mit Beiwagen im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Motorrad mit Beiwagen Klasse L4e) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen.....	€	30,--
§ 15 Abs.5	In Betrieb nehmen eines dreirädrigen Kraftfahrzeuges (Motordreirad Klasse L5e) oder vierrädrigen Kraftfahrzeuges im Sinne der Richtlinie 2002/24/EG (Klasse L7e) ohne vorschriftsmäßige Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtungen .....	€	30,--

§ 16	In Betrieb nehmen eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Leuchten oder Rückstrahler .....	€	30,--
§ 17	In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges des Straßendienstes ohne vorschriftsmäßige Scheinwerfer, Leuchten oder Rückstrahler .....	€	30,--
§ 18	In Betrieb nehmen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ohne vorschriftsmäßige Bremsleuchten .....	€	30,--
§ 19	In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges/Verwenden eines Anhängers ohne vorschriftsmäßige Fahrtrichtungsanzeiger .....	€	30,--
§ 19 Abs.1a	In Betrieb nehmen eines nach dem 21. Dezember 1977 genehmigten mehrspurigen Kraftfahrzeuges, das mit Fahrtrichtungsanzeigern ausgerüstet sein muss, ohne dass dieses eine zusätzliche Schaltung aufweist, durch die alle Blinkleuchten, einschließlich des von dem Kraftfahrzeug gezogenen Anhängers zugleich ein- und ausschaltbar sind (Alarmblinkanlage) .....	€	25,--
§ 20	In Betrieb nehmen eines vorschriftswidrig mit Scheinwerfern, Leuchten oder Rückstrahlern ausgerüsteten Fahrzeuges .....	€	30,--
§ 21	In Betrieb nehmen eines nicht vorschriftsmäßig mit Scheibenwischern und Scheibenwaschvorrichtungen ausgerüsteten mehrspurigen Kraftfahrzeuges .....	€	30,--
§ 22	In Betrieb nehmen eines nicht vorschriftsmäßig mit Warnvorrichtungen ausgerüsteten Fahrzeuges .....	€	30,--
§ 23	In Betrieb nehmen eines ein- oder mehrspurigen nicht vorschriftsmäßig mit Rückspiegeln ausgerüsteten Kraftfahrzeuges .....	€	25,--

§ 24	In Betrieb nehmen eines nicht vorschriftsmäßig mit Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber oder Wegstreckemesser ausgerüsteten Kraftfahrzeuges .....	€	30,--
§ 26	In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges mit nicht vorschriftsmäßig im Sinne der Abs.2a, 3, 4, 5 und 7 ausgerüsteten Sitzen und Kopfstützen.....	€	25,--
§ 27 Abs.2	In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges ohne die gemäß Abs.2 vorgeschriebenen Aufschriften.....	€	20,--
§ 27 Abs.3	In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges ohne die gemäß Abs.3 vorgeschriebenen Aufschriften.....	€	20,--
§ 39 Abs.2	In Betrieb nehmen eines nur für bestimmte Straßenzüge zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuges, ohne dass neben der vorderen und hinteren Kennzeichentafel, bei Kraftwagenzügen neben der vorderen Kennzeichentafel des Zugfahrzeuges und der hinten am letzten Anhänger angebrachten Kennzeichentafel, je eine kreisrunde gelbe Tafel mit mindestens 20 cm Durchmesser, schwarzem Rand und dem lateinischen Buchstaben „R“ in dauernd gut lesbarer und unverwischbarer schwarzen Schrift vollständig sichtbar angebracht sind oder Nichtabdeckung der Tafel mit dem Buchstaben „R“, wenn die Verwendung des Fahrzeuges, an dem gemäß § 28 Abs.6 Streu- und Schneeräumungsgeräte angebracht werden dürfen, nicht der eingeschränkten Zulassung unterliegt .....	€	20,--
§ 49 Abs.8 i.V.m. § 102 Abs.1	In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges, bei dem die hintere Kennzeichentafel durch einen auf der Anhängerkupplung montierten Fahrradträger oder durch die damit transportierten Fahrräder verdeckt wird, ohne dass der Lenker die hintere Kennzeichentafel oder eine rote Kennzeichentafel mit dem Kennzeichen des Zugfahrzeuges auf dem Fahrradträger angebracht hat.....	€	25,--
§ 80	In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges/Verwenden eines Anhängers mit inländischem Kennzeichen, bei dem das Internationale Unterscheidungskennzeichen nicht am linken Rand der Kennzeichentafel in einem blauen Feld		

	angegeben ist, ohne dass beim Verlassen des österreichischen Bundesgebietes hinten außer dem Kennzeichen auf einer Tafel oder auf dem Fahrzeug selbst das Unterscheidungszeichen für Österreich geführt wird bzw. das Führen eines Unterscheidungszeichens eines anderen Staates.....	€	25,--
§ 82 Abs.4	In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges mit ausländischem Kennzeichen, das hinten nicht das Unterscheidungszeichen des Heimatstaates führt (ausgenommen Fahrzeuge, welche in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind und ihren Nationalitätsbuchstaben im Kennzeichen aufweisen) oder Führen des Unterscheidungszeichens eines anderen Staates.....	€	25,--
§ 83	Ziehen eines Anhängers mit ausländischem Kennzeichen mit einem Kraftfahrzeug mit inländischem Kennzeichen, wenn am Anhänger das ausländische Kennzeichen nicht durch eine rote Kennzeichentafel gemäß § 49 Abs.3 verdeckt ist.....	€	25,--
§ 96 Abs.1	In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges mit 10 km/h Bauartgeschwindigkeit ohne die vorgeschriebene „10-km“-Tafel.....	€	15,--
§ 96 Abs.5	Lenken eines Kraftfahrzeuges mit 10 km/h Bauartgeschwindigkeit, ohne die im Abs.3 oder 4 angeführte Bescheinigung mitzuführen .....	€	15,--
§ 99 Abs.1	Unterlassung des Lenkers, die vorgeschriebenen Scheinwerfer und Leuchten einzuschalten, durch die anderen Straßenbenützern das Fahrzeug erkennbar gemacht, das richtige Abschätzen seiner Breite ermöglicht und die Straße, soweit erforderlich, insbesondere im Hinblick auf die Fahrgeschwindigkeit, ausreichend beleuchtet wird		
	a) im Ortsgebiet.....	€	30,--
	b) auf Freilandstraßen.....	€	50,--
§ 99 Abs.1	Lenken eines Schneeräumfahrzeuges, bei dem ohne vorgebautem Schneeräumgerät die zusätzlich zur Beleuchtung der zu räumenden Fahrbahn angebrachten Scheinwerfer eingeschaltet sind .....	€	25,--



§ 99 Abs.1a		
Unterlassung des Lenkers, beim Befahren eines Tunnels das Abblendlicht zu verwenden, sofern der Tunnel gut ausgeleuchtet ist und das Fahrzeug hinreichend wahrgenommen werden kann.....	€	25,--
§ 99 Abs.2		
In Betrieb nehmen eines Fahrzeuges, bei dem wegen der Beschaffenheit des Ladegutes, wegen der am Fahrzeug angebrachten Geräte, wegen zusätzlicher Aufbauten oder wegen Vorrichtungen zur Beförderung von Gütern oder aus zwingenden anderen Gründen die vorgeschriebenen Scheinwerfer, Leuchten oder Rückstrahler verdeckt sind, ohne dass eine entsprechend wirksame Ersatzvorrichtung angebracht ist .....	€	30,--
§ 99 Abs.3 erster Satz, erster Halbsatz; Abs.4 zweiter Satz		
Vorschriftswidriges Verwenden von Fernlicht.....	€	30,--
§ 99 Abs.3 zweiter Satz, Abs.4 erster Satz		
Vorschriftswidriges Verwenden von Begrenzungslicht... ..	€	30,--
§ 99 Abs.5		
Verwendung einer vorschriftswidrigen Beleuchtung bei Regen, Schneefall, Nebel und dergleichen		
a) im Ortsgebiet.....	€	30,--
b) auf Freilandstraßen... ..	€	50,--
§ 99 Abs.5		
Unterlassung der vorgeschriebenen Verwendung von Abblendlicht oder Tagfahrlicht bei einspurigen Krafträdern		
a) im Ortsgebiet.....	€	30,--
b) auf Freilandstraßen.....	€	50,--
§ 99 Abs.5		
Verbotene Verwendung der Nebelschlussleuchten.....	€	30,--
§ 99 Abs.6		
Vorschriftswidriges Verwenden von Such- und Arbeitsscheinwerfern, vorschriftswidriges Ausstrahlen von gelbrotem Licht oder gleichzeitiges Ausstrahlen von blauem und von gelbrotem Licht mit Warnleuchten.....	€	25,--

## § 99 Abs.7

Verwenden von Parkleuchten allein außerhalb des Ortsgebietes, um anderen Straßenbenutzern das Fahrzeug während des Haltens oder Parkens erkennbar zu machen.....€ 25,--

## § 100

a) Abgeben von vorschriftswidrigen optischen Warnzeichen..... € 30,--

b) Abgeben von Blinkzeichen außer solchen mit Alarmblinkleuchten durch längere Zeit ..... € 20,--

## § 101 Abs.1 lit.a

In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, mit dem das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten oder die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger überschritten wird

a) von 0 bis 2 %..... Abmahnung

b) über 2 bis 5 %..... € 70,--

c) über 5 bis 8 %..... € 140,--

d) über 8 bis 10 %..... € 210,--

## § 101 Abs.4

In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges, bei dem die Ladung um mehr als 1 m über den vordersten oder hintersten Punkt des Kraftfahrzeuges hinausragt, oder eines Kraftfahrzeuges mit Anhängern, bei dem die Ladung um mehr als 1 m über den hintersten Punkt des letzten Anhängers hinausragt, ohne die äußersten Punkte der hinausragenden Teile der Ladung anderen Straßenbenutzern gut erkennbar zu machen ..... € 25,--

## § 102 Abs.1a

Unterlassen des Lenkers eines Lastkraftwagens und Sattelzugfahrzeuges mit einem Eigengewicht von mehr als 3.500 kg oder eines Omnibusses, dafür zu sorgen, dass der Wegstreckenmesser und der Fahrtschreiber auf Fahrten in Betrieb sind und dass im Fahrtschreiber ein entsprechendes, ordnungsgemäß ausgefülltes Schaublatt eingelegt ist ..... € 50,--

## § 102 Abs.2

a) Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht; Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass die Kennzeichen des Kraftfahr-

- zeuges oder des Anhängers vollständig sichtbar und nicht durch Verschmutzung, Schneebeleg, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafeln unlesbar sind; Unterlassen des Lenkers, dafür zu sorgen, dass während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, die hintere oder die seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind..... € 25,--
- b) Vorschriftwidriges Einschalten einer Alarmblinkeanlage..... € 20,--
- § 102 Abs.3
- a) Vorschriftwidriges Loslassen der Lenkvorrichtung..... € 50,--
- b) Telefonieren des Lenkers während des Fahrens ohne Benützung einer Freisprecheinrichtung oder andere Verwendung des Mobiltelefons(ausgenommen als Navigationssystem, sofern es im Wageninneren befestigt ist) durch den Lenker ..... € 50,--
- § 102 Abs.4
- Verursachung von ungebührlichem Lärm durch den Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit diesem gezogenen Anhänger; Verursachung von mehr Rauch, üblem Geruch oder schädlichen Luftverunreinigungen durch den Lenker mit dem von ihm gelenkten Kraftfahrzeug oder einem mit diesem gezogenen Anhänger, als bei ordnungsgemäßem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist; Unterlassung des Abstellens des Fahrzeugmotors durch den Lenker beim Anhalten in einem Tunnel, sofern mit dem Motor nicht auch andere Maschinen betrieben werden..... € 30,--
- § 102 Abs.5
- Lenken eines Kraftfahrzeuges (auch Motorfahrrades u.ä.), ohne die im Abs.5 lit.b bis h angeführten Dokumente mitzuführen ..... € 20,--
- § 102 Abs.6
- a) Unterlassen des Abstellens des Fahrzeugmotors durch den Lenker, sofern mit diesem Motor nicht auch andere Maschinen betrieben werden, wenn sich der Lenker so weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt, dass er es nicht mehr überwachen kann..... € 25,--
- b) Unterlassen des Lenkers eines Kraftfahrzeuges, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von Unbefugten nur durch Überwindung eines beträchtlichen Hindernisses in Betrieb genommen werden kann, wenn er sich so

weit oder so lange von seinem Kraftfahrzeug entfernt,  
dass er es nicht mehr überwachen kann ..... € 20,--

§ 102 Abs.10

Unterlassen des Lenkers, auf Fahrten Verbandzeug mitzuführen, das zur Wundversorgung geeignet, in einem widerstandsfähigen Behälter staubdicht verpackt und gegen Verschmutzung geschützt ist; Unterlassen des Lenkers eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges eine geeignete Warneinrichtung mitzuführen; Unterlassen des Lenkers eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, eine geeignete, der ÖNORM EN 471 entsprechende Warnkleidung mitzuführen oder diese in bestimmungsgemäßer Weise zu tragen; Unterlassen des Lenkers bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg ausgenommen der Fahrzeuge der Klasse M1 und bei anderen als leichten Anhängern pro Fahrzeug jeweils mindestens einen Unterlegkeil mitzuführen ..... € 20,--

§ 102 Abs.10a

Unterlassen des Lenkers eines Lastkraftwagens, Sattelzugfahrzeuges, Spezialkraftwagens, ausgenommen Wohnmobile, Sonderkraftfahrzeuge oder einer selbstfahrenden Arbeitsmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, dafür zu sorgen, dass an der Rückseite des Fahrzeuges eine von hinten sichtbare gelbe reflektierende Warntafel mit rotem, fluoreszierenden Rand annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene angebracht ist ..... € 25,--

§ 104 Abs.2 lit.e

Inbetriebnahme eines Anhängers, der breiter als das Zugfahrzeug und nicht vorne auf beiden Seiten mit je einer Begrenzungsleuchte ausgerüstet ist, die so am äußersten Rand des Fahrzeuges angebracht ist, dass anderen Straßenbenützern dessen größte Breite erkennbar gemacht werden kann ..... € 30,--

§ 104 Abs.5 lit.c

Inbetriebnahme eines Anhängers, durch den oder durch dessen Ladung die Schlussleuchte des Zugfahrzeuges verdeckt wird, ohne entsprechende Schlussleuchte ..... € 30,--

§ 105 Abs.4

Abschleppen eines Fahrzeuges, das, soweit dies erforderlich ist, nicht mit einer entsprechenden Notbeleuchtung ausgerüstet oder durch Beleuchtung vom Zugfahr-

zeug aus anderen Straßenbenützern erkennbar gemacht ist .....	€	30,--
§ 105 Abs.8 Unterlassung des Lenkers eines Zugfahrzeuges, beim Abschleppen eines Kraftfahrzeuges Abblendlicht zu verwenden.....	€	25,--
§ 106 Abs.1 a) Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger, sodass die Aufmerksamkeit oder die Bewegungsfreiheit des Lenkers beeinträchtigt oder seine freie Sicht behindert wird.....	€	35,--
b) Überschreitung der bei der Genehmigung des Kraftfahrzeuges oder Anhängers festgesetzten größten zulässigen Anzahl von Personen, die mit dem Fahrzeug oder der Personen, die auf jeder einzelnen Sitzbank befördert werden dürfen, bei der Beförderung von Personen mit einem Kraftfahrzeug oder Anhänger .....	€	50,--
§ 106 Abs.2 Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch des Sicherheitsgurtes .....	€	35,--
§ 106 Abs.7 Nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch des Sturzhelmes .....	€	35,--
§ 106 Abs.12 Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung einer Person oder von Kindern unter zwölf Jahren mit Motorrädern, Motorräder mit Beiwagen, dreirädrigen Kraftfahrzeugen ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau sowie vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne geschlossenem kabinenartigen Aufbau; Verbotene oder vorschriftswidrige Beförderung von Personen oder von Kindern unter acht Jahren mit Motorfahrrädern.....	€	50,--
§ 114 Abs.4 Unterlassung des Lehrenden, dafür zu sorgen, dass der Fahrschüler einen Sicherheitsgurt und bei Lenkung von Motorrädern einen typengenehmigten Sturzhelm benützt .....	€	40,--
§ 122 Abs.6 Durchführung von Übungsfahrten ohne Mitführen des Bewilligungsbescheides und eines amtlichen Lichtbildausweises durch den Bewerber oder ohne Mitführen sei-		

nes Führerscheines durch den Begleiter bzw. Nichtaus- händigen dieser Dokumente .....	€	30,--
§ 122 Abs.7, § 122a Abs.5		
Durchführung einer Übungsfahrt oder Lehrfahrt mit ei- nem Fahrzeug, an dem vorne oder hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ (weiß auf hellblauem Grund) bzw. eine Tafel mit der Aufschrift „Übungsfahrt“ oder „Lehrfahrt“ nicht oder nicht in vollständig sichtbarer oder gut lesbarer oder unverwischbarer Schrift ange- bracht ist .....	€	25,--
§ 122a Abs.6		
Unterlassung des Lehrenden, dafür zu sorgen, dass der Bewerber um eine Lenkberechtigung einen Sicherheits- gurt benützt .....	€	40,--
§ 134 Abs.1 i.V.m. Verordnung (EG) Nr. 561/2006:		
(nur bei geringfügigen Verstößen entsprechend Anhang III der RL 2006/22/EG)		
1. Nichteinhalten der Lenkzeiten (Art. 6 Abs.1) Überschreitung der täglichen Lenkzeit von 9 Std., sofern die Verlängerung auf 10 Std. nicht gestattet ist (> 9 Std., jedoch ≤ 10 Std.) .....	€	50,--
2. Nichteinhalten der Lenkzeiten (Art. 6 Abs.1) Überschreitung der verlängerten täglichen Lenkzeit von 10 Std., sofern die Verlängerung gestattet ist (> 10 Std., jedoch < 11 Std.) .....	€	50,--
3. Nichteinhalten der Lenkzeiten (Art. 6 Abs.2) Überschreitung der wöchentlichen Lenkzeit (> 56 Std., jedoch < 60 Std.) .....	€	50,--
4. Nichteinhalten der Lenkzeiten (Art. 6 Abs.3) Überschreitung der summierten Gesamtlenkzeit während zweier aufeinander folgender Wochen (> 90 Std., jedoch < 100 Std.) .....	€	50,--
5. Nichteinhalten der vorgeschriebenen Unterbre- chung der Lenkzeit (Art. 7) Überschreitung der ununterbrochenen Lenkzeit (> 4,5 Std., jedoch < 5 Std.) .....	€	50,--
6. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 8 Abs.2) Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 11 Std., sofern keine reduzierte tägliche Ru- hezeit gestattet ist (> 10 Std., jedoch < 11 Std.) .....	€	50,--
7. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 8 Abs.2)		

Unzureichende reduzierte tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std., sofern die reduzierte Ruhezeit gestattet ist (> 8 Std., jedoch < 9 Std.).....	€	50,--
8. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 8 Abs.2) Unzureichende aufgeteilte tägliche Ruhezeit von weniger als 3 Std. + 9 Std. (3 Std. + [> 8 Std., jedoch < 9 Std.]) .....	€	50,--
9. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 8 Abs.5) Unzureichende tägliche Ruhezeit von weniger als 9 Std. bei Mehrfahrerbetrieb (> 8 Std., jedoch < 9 Std.) .....	€	50,--
10. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 8 Abs.6) Unzureichende reduzierte wöchentliche Ruhezeit von weniger als 24 Std. (> 22 Std., jedoch < 24 Std.) .....	€	50,--
11. Nichteinhalten der Ruhezeiten (Art. 8 Abs.6) Unzureichende wöchentliche Ruhezeit von weniger als 45 Std. sofern keine reduzierte wöchentliche Ruhezeit gestattet ist (> 42 Std., jedoch < 45 Std.) .....	€	50,--

§ 134 Abs.1 i.V.m. Verordnung (EWG)Nr. 3821/85

(nur bei geringfügigen Verstößen entsprechend Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG)

Nichtmitführen von ausreichendem Papier für Ausdrücke (Art. 14 Abs.1).....	€	35,--
--	---	-------

§ 134 Abs.1 i.V.m. Verordnung (EU) 165/2014

(nur bei geringfügigen Verstößen entsprechend Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG)

1. Unzulässige Benutzung der Schaublätter/Fahrerkarte (Art. 34 Abs.1); Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich nicht auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt. ....	€	35,--
2. Benützen eines Schaublattes/Fahrerkarte über den bestimmungsgemäßen Zeitraum hinaus, kein Datenverlust (Art. 34 Abs.1) .....	€	35,--
3. Verwenden von angeschmutzten oder beschädigten Schaublättern/Fahrerkarten, Daten lesbar (Art. 34 Abs.2).....	€	35,--

4. Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen im Schaublatt (lit.b – bei Beginn und Ende: Ort, lit.c – KZ des Fahrzeuges sowie KZ bei Fahrzeugwechsel, lit.d – Stand des Kilometerzählers bei Ende lit.e – Uhrzeit des Fahrzeugwechsels) (Art. 34 Abs.6)..... € 35,--
5. Fehlende oder nicht ordnungsgemäße Eintragungen im Schaublatt (Symbol des Landes) (Art. 34 Abs.7)..... € 35,--



## II.

## Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967

- § 4 Abs.4  
In Betrieb nehmen eines Kraftfahrzeuges oder eines Anhängers, deren Reifen nicht die erforderliche Mindestprofiltiefe aufweisen (ausgenommen Gefahr im Verzug)
- Z.1  
Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, ausgenommen Motorfahräder und Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, Mindestprofiltiefe 1,6 mm (< 1,6 mm, jedoch > 1,3 mm) ..... € 30,--
- Z.2  
Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Anhänger, mit denen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, jeweils mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, Mindestprofiltiefe 2 mm (< 2 mm, jedoch > 1,6 mm)..... € 30,--
- Z.3  
Motorfahräder, Mindestprofiltiefe 1 mm (< 1 mm, jedoch > 0,8 mm)..... € 30,--
- § 4 Abs.5 Z.2 lit.e  
Nichtanbringung oder nicht vorschriftsmäßige Anbringung der Spikesplakette..... € 25,--
- § 8b Abs.5 i.V.m. § 26a  
Unbefugtes Führen der gemäß § 8b Abs.5 vorgesehenen Tafel..... € 35,--
- § 26a Abs.1  
Das Führen von Zeichen, bildlichen Darstellungen, Aufschriften, Tafeln oder Fahnen an anderen als den Fahrzeugen, an denen sie aufgrund des KFG 1967, der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, angebracht sein müssen oder gemäß § 54 KFG 1967 geführt werden dürfen; Verwenden von Fahrzeugen, an denen Gegenstände angebracht sind, die nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Aussehen leicht für solche Zeichen, bildliche Darstellungen, Aufschriften, Tafeln oder Fahnen, die aufgrund der kraftfahrrechtlichen

Vorschriften angebracht sein müssen, gehalten werden können.....	€	25,--
§ 26a Abs.3		
Verwenden eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges, an welchem hinten die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer Schrift „45“ nicht angebracht ist; Verwenden eines vier-rädrigen Leichtkraftfahrzeuges, an welchem die/der vorgeschriebene kreisrunde weiße, retroreflektierende Tafel/Aufkleber mit schwarzer Schrift „45“ nicht hinten annähernd lotrecht und senkrecht zur Längsmittlebene des Fahrzeuges in einem Abstand von mindestens 40 cm zur Fahrbahnoberfläche angebracht ist.....	€	35,--
§ 47 Abs.1 lit.a, § 49 Abs.1		
In Betrieb nehmen eines Omnibusses oder Ziehen eines Omnibusanhängers, der nicht mit je einer Ersatzsicherung für jede Art von eingebauten elektrischen Sicherungen ausgestattet ist.....	€	20,--
§ 47 Abs.1 lit.b, § 49 Abs.1		
In Betrieb nehmen eines Omnibusses oder eines Omnibusanhängers, der nicht mit Ersatzleuchtmitteln zur Behebung von Störungen von Scheinwerfern und Leuchten ausgestattet ist.....	€	20,--
§ 47 Abs.1 lit.c, § 49 Abs.1		
In Betrieb nehmen eines Omnibusses oder eines Omnibusanhängers, der nicht mit einer Lampe mit weißem oder gelbem Licht, die unabhängig von Stromquellen des Fahrzeuges leuchten kann, ausgestattet ist.....	€	20,--
§ 47 Abs.1 lit.d, § 49 Abs.1		
In Betrieb nehmen eines Omnibusses oder eines Omnibusanhängers, der nicht mit einem bereiften Ersatzrad und den zum Radwechsel erforderlichen Geräten ausgestattet ist.....	€	20,--
§ 58 Abs.1		
Überschreiten der höchsten zulässigen Fahrgeschwindigkeit		
– im Hinblick auf das Fahrzeug		
– im Hinblick auf das Ziehen von Anhängern oder das Abschleppen von Kraftfahrzeugen oder		
– im Hinblick auf die Beförderung von bestimmten Arten von Gütern		

a)		
aa)	bis 10 km/h .....	€ 30,--
bb)	um mehr als 10 km/h bis 15 km/h .....	€ 45,--
cc)	um mehr als 15 km/h bis 20 km/h.....	€ 50,--
b)	wenn die Geschwindigkeitsüberschreitung mit Messgeräten festgestellt wird	
aa)	um mehr als 20 km/h bis 25 km/h .....	€ 60,--
bb)	um mehr als 25 km/h bis 30 km/h .....	€ 70,--